FAMILIENRECHT

Bei Mama oder bei Papa?

Wo ein Kind lebt, darf es mitentscheiden.

VON ANIKA WÜRZ

Viele getrennt lebende Eltern praktizieren das „Wechselmodell“: Das gemeinsame Kind lebt zu gleichen Teilen bei beiden Elternteilen. Den Gegensatz bildet das „Residenzmodell“, bei dem das Kind vornehmlich im Haushalt eines Elternteils lebt.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat 2019 festgelegt, dass ein Wechselmodell auch gegen den Willen eines Elternteils möglich ist, sofern die geteilte Betreuung dem Kindeswohl am besten entspricht.

Bedingung: kooperieren

Allerdings: „Bei der Entscheidung des BGH wird oft nur der Leitsatz, dass die Anordnung des Wechselmodells auch ohne die Zustimmung beider Elternteile zulässig ist, berücksichtigt und nicht die folgenden langen Ausführungen zu den Voraussetzungen“, sagt Marie-Luise Merschky, Fachanwältin für Familienrecht in Halle. Zu den Bedingungen gehört nämlich, dass die Eltern im Wechselmodell miteinander kommunizieren und kooperieren. Mit der Verweigerung dessen kann ein Elternteil das Wechselmodell also dennoch verhindern.

Ändern könnte das eine neuerliche Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden. Diese besagt, dass auch der Kindeswille zu berücksichtigen sei. Allein die fehlende Kooperationsfähigkeit der Eltern würde ein Wechselmodell dann im Einzelfall womöglich nicht mehr ausschließen. Beim Kindeswillen sei aber die Selbstständigkeit des Kindes zu bedenken, merkt Merschky an: „Umso älter ein Kind wird, umso mehr Gewicht wird dem Kindeswillen in der Regel beigemessen.“

Für das Kind ist eine Scheidung am schwierigsten. FOTO: DPA

Auf Befindlichkeiten achten

Außerdem sei nicht zu vergessen, dass der BGH nach wie vor die höchste Instanz ist und die Entscheidung aus Dresden dies auch nicht ändert. „Sie stellt nur klar, dass es nicht auf die Befindlichkeiten der Eltern ankommt“, so Merschky.

›› Oberlandesgericht Dresden, Aktenzeichen: **21 UF 304/21**